

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/1/26 Ra 2022/01/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37

StbG 1985 §19

StbG 1985 §19 Abs2

StbG 1985 §4

VwGVG 2014 §28 Abs2

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

"Sache" des Verleihungsverfahrens ist die Entscheidung über den Verleihungsantrag (nach § 19 StbG 1985) und die Prüfung dieses Antrages nach den nach Lage des Falles in Betracht kommenden Verleihungstatbeständen bzw. die Prüfung der solcherart in Frage kommenden Verleihungshindernisse (vgl. in diesem Sinne VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227, wonach dem VwG im Falle einer meritorischen Entscheidung nach § 28 Abs. 2 VwGVG 2014 volle Kognitionsbefugnis im Hinblick auf die Prüfung aller Verleihungshindernisse zukommt; vgl. zu den Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StbG 1985 und den Verleihungshindernissen nach § 10 Abs. 2 und 3 StbG 1985 auch VfGH 9.3.2021, G 355/2020-12 ua, mwN). Anderes gilt nur, wenn ein "eingeschränkter" Verleihungsantrag gestellt wird; "Sache" des Verleihungsverfahrens ist in diesem Fall nur die Prüfung des geltend gemachten Verleihungstatbestandes. Bei der Prüfung ist auf die Mitwirkungspflicht des Antragstellers Bedacht zu nehmen (vgl. zur allgemeinen Verpflichtung des Fremden nach § 19 Abs. 2 erster Satz StbG 1985, der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, VwGH 4.5.2022, Ra 2020/01/0238, mwN).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010284.L06

Im RIS seit

20.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at